



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 40 AS 986/13

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Karnath, Rahmenstraße 12,
58638 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den
Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-35502BG0003167

Beklagter

hat die 40. Kammer des Sozialgerichts Dortmund durch ihren Vorsitzenden, Richter
am Sozialgericht Dr. Becker, am 09.10.2013 beschlossen:

**Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird
abgelehnt.**

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 73 a Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit §§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO). Danach ist auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, soweit der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Vorliegend bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Der Bescheid vom 08.11.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.02.2013 ist rechtmäßig. Die Voraussetzung für eine Aufhebung des Bescheides vom 14.11.2011, geändert durch die Bescheide vom 26.11.2011 und 23.02.2012, für den Monat März 2012 in Höhe von 103,40 Euro gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X lagen vor.

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll nach § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit 1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt, 2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist, 3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder 4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt gemäß § 48 Abs. 1 S. 3 SGB X in Fällen, in denen Einkommen oder

Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

a. Es lag eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen vor. Insoweit hat der Kläger am 02.03.2012 eine Zahlung von 323,00 Euro Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer (Übungsleiterpauschale) erhalten. Diese war als Einkommen gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II zu berücksichtigen (vgl. zur Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich tätige Bürgermeister BSG, Urteil vom 26.05.2011, Az.: B 14 AS 93/10 R). Abzüglich der Freibeträge gemäß § 11 b SGB II verblieben damit 103,40 Euro. Einwände sind insoweit nicht erhoben worden.

Entgegen der Ansicht des Klägers kommt eine Aufteilung der Zahlung auf ein Jahr schon grundsätzlich nicht in Betracht, da § 11 Abs. 3 SGB II nur eine Verteilung auf 6 Monate vorsieht. Dagegen ist § 3 Abs. 4 S. 1 ALG-II-VO nicht anwendbar, da diese Vorschrift nur bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Arbeit zur Anwendung gelangt. Die Aufwandsentschädigung ist kein Einkommen aus selbständiger Arbeit gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 ALG-II-VO. Selbst wenn man die Tätigkeit als Übungsleiter nicht als abhängige Beschäftigung ansehen würde, so wäre gleichwohl § 2 und nicht § 3 ALG-II-VO anzuwenden. Denn für sonstige Einnahmen verweist § 4 ALG-II-VO wiederum auf § 2 (ebenso zur Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich tätige Bürgermeister BSG, Urteil vom 26.05.2011, Az.: B 14 AS 93/10 R).

Aber auch eine Aufteilung nach § 11 Abs. 3 SGB II muss ausscheiden. Unabhängig davon, ob es sich um eine einmalige Einnahme gemäß § 11 Abs. 3 SGB II handelte, war jedenfalls § 11 Abs. 3 SGB II gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 SGB II anwendbar, weil es sich sodann bei der Aufwandsentschädigung um eine laufende Einnahme handelte, die in größeren als monatlichen Abständen gezahlt wurde. Gemäß § 11 Abs. 3 S. 3 SGB II kommt eine Aufteilung nur dann in Frage, wenn ohne diese der Anspruch in einem Monat entfiel. Daran fehlt es hier.

b. Damit musste gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 3 S. 1 SGB III, da nach Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen erzielt worden ist, eine Aufhebung zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse erfolgen. Auf Ermessensgesichtspunkte oder einen atypischen Fall kam es mithin nicht an.

c. Sonstige Einwände gegen die Rechtmäßigkeit sind weder erhoben worden, noch sonst ersichtlich. Bedenken ergeben sich weder im Hinblick auf die Bestimmtheit (vgl. BSG, Urteil vom 07.07.2011, Az.: B 14 AS 153/10R; BSG, Urteil vom 29.11.2012, Az.: B 14 AS 6/12 R; BSG, Urteil vom 29.11.2012, Az.: B 14 AS 196/11 R), noch auf die Anhörung.

Rechtsmittelbelehrung: Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 09.03.2012, Az.: L 5 AS 517/11 B m.w.N.).

Dr. Becker
Richter am Sozialgericht